

Beschluß

vom 21. September 1993

in dem Verfahren des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes auf den Vorlagebeschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Juni 1992.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Dr. Müller und Dr. Dressler am 21. September 1993 beschlossen:

Der VI. Zivilsenat schließt sich der Rechtsauffassung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts im Ergebnis an.

Gründe:

Der Senat versteht den Vorlagebeschluß dahin, daß die bisher von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung gegenüber seinem Arbeitgeber für fahrlässig verursachte Schäden bei der Ausführung von Arbeiten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, weiter gelten sollen, ohne jedoch auf gefahrgeneigte Arbeiten beschränkt zu sein. Die Gefahrgeneigtheit der Arbeit wird aber für die Gewichtung der Abwägungsfaktoren - des Verschuldens auf der einen und des Betriebsrisikos auf der

anderen Seite - im Rahmen einer Abwägung nach § 254 BGB von Bedeutung bleiben.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat aus den Erwägungen des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts unter B II des Vorlagebeschlusses an.

Den verfassungsrechtlichen Ausführungen unter B III des Vorlagebeschlusses möchte der Senat nicht in allem folgen; nach seinem Verständnis kommt ihnen aber keine tragende Bedeutung zu. Zwar weisen die hier betroffenen Rechtspositionen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers Bezüge zu Art. 2 und 12 GG in ihrer objektiv-rechtlichen Wirkungsdimension aus. Diese bedürfen nach Auffassung des Senats aber nicht der besonderen Hervorhebung bei der Gewichtung der Abwägungsfaktoren im Rahmen des § 254 BGB in der Bedeutung, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts ihnen beimessen will. Eine solche Hervorhebung kann sogar zu Mißverständnissen führen. So könnte etwa die Ansicht, daß die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter des Betriebs gegenüber der Erwerbs- und Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zurücktreten müsse, wenn dies zur existenziellen Sicherung des Arbeitnehmers erforderlich sei (S. 15 aaO), das hier zur Erörterung stehende Haftungskonzept verdecken, nach dem eine Haftungsentlastung des Arbeitnehmers nach Maßgabe einer Abwägung des Verschuldens gegen das Betriebsrisiko im Rahmen des § 254 BGB erfolgen kann. Mit der Argumentation, daß die Haftungserleichterungen entscheidend auch auf das Mißverhältnis zwischen Schaden und Arbeitseinkommen einerseits und auf die Gefährdung

- 3 -

der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitnehmers andererseits zu stützen seien, ließe sich ferner die Gewährung von Haftungserleichterungen bis hin zur Haftungsfreistellung auch ohne Rücksicht auf das Verschulden begründen. Damit wäre die gesetzgeberische Konzeption der vollen Haftung für jedes Verschulden (§§ 249, 276 BGB) nicht mehr nur modifiziert sondern aufgehoben. Nach Auffassung des Senats ist eine solche Fortentwicklung durch Richterrecht von Verfassungs wegen weder geboten noch zulässig.

Dr. Steffen

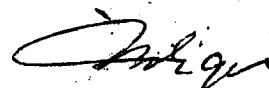
Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Dr. Müller

Dr. Dressler

Ausgefertigt


Metzger
Justizassistentin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF
VI. Zivilsenat
Der Vorsitzende

76125 KARLSRUHE, 21.9.93
Herrenstraße 45 a
Telefon 0721/159-0
Durchwahl 0721/159-518
Telefax 0721/159-832

An den
Präsidenten
des Bundesgerichts
im Hause

Nr. 4106

Des Bundesgerichtshofs	
Eing.	23. Sep. 1993
☐ Anl.	☐ Doppel ☐ Heft

[Handwritten signature/initials over the stamp]

Betrifft: Verfahren des Gemeinsamen Senats der obersten
Gerichtshöfe des Bundes GmS - OGB 1/93

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Juni 1993 - 3255 GmS -
OGB 1/93

In der Anlage lege ich den Beschluß des VI. Zivilsenats zur
AnschlieÙung nach § 14 RsprEinhG vor.

[Handwritten signature]
(Dr. Steffen)